

der Elternteile die nachstehend aufgeführten Beträge nicht übersteigt:

- |   |   |                                  |
|---|---|----------------------------------|
| a) bis 150,— DM<br>monatlich  | 1. Kind und Einzelkind<br>2. Kind                           | 75 %/o<br>beitragsfrei           |
| b) über 150,— DM<br>bis 250,— DM<br>monatlich                       | 1. Kind und Einzelkind<br>2. Kind<br>3. Kind                | 50 %/o<br>75 %/o<br>beitragsfrei |
| c) über 250,— DM<br>bis 450,— DM<br>monatlich                       | 2. Kind<br>3. Kind<br>4. Kind                               | 25 %/o<br>50 %/o<br>beitragsfrei |
| d) über 450,— DM<br>/ bis 800,— DM<br>monatlich                     | bis zum 3. Kind die vollen Sätze<br>ab 4. Kind beitragsfrei |                                  |
| e) bei einem Einkommen über 800,— DM wird keine Ermäßigung gewährt. |   |                                  |

(2) Hat nur einer der Elternteile das Sorgerecht und trägt der andere Elternteil zum Unterhalt des Kindes durch eine Unterhaltszahlung bei, so gilt als Gesamtbrutto-Einkommen im Sinne des Abs. 1 das Bruttoeinkommen des Sorgeberechtigten einschließlich der monatlichen Unterhaltszahlung, des anderen Elternteiles.

(3) In sozialen Härtefällen kann der Kostenbeitrag vom Leiter der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises auf Vorschlag der Kommission für Sozial- und Gesundheitswesen über die Sätze des Abs. 1 hinaus ermäßigt oder völlig erlassen werden.

#### § 3

(1) Für Ermäßigungen sind bei Anwendung der im § 2 Abs. 1 enthaltenen Tabelle nur die Kinder zu berücksichtigen, die in Einrichtungen des Gesundheitswesens gemäß § 1 Abs. 1 oder in Kindergärten, Kinderwochenheimen und Horten untergebracht sind und für die die Sorgeberechtigten Steuerermäßigungen erhalten.

(2) Sofern sich mehrere Kinder in Einrichtungen der im Abs. 1 genannten Art befinden, wird jeweils für das jüngste Kind die höchste Ermäßigung gewährt.

(3) Für Bauern, Handwerker, freiberuflich Tätige ist als Grundlage für die Ermäßigungssätze vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — Unterabteilung Abgaben — eine Bescheinigung über den Gesamtbetrag der Einkünfte eines Kalenderjahres beizubringen. Dieser Betrag ist durch 12 zu dividieren und ergibt den vergleichbaren Monatsbetrag.

#### § 4

(1) Diese Sätze gelten auch für betriebliche Kinderkrippen mit Tages- bzw. Wochenbelegung. Sofern in betrieblichen Kinderkrippen mit Tages- bzw. Wochenbelegung die Richtsätze überschritten und gemäß betrieblichen Vereinbarungen weitere Ermäßigungen den Erziehungsberechtigten gewährt werden, sind entsprechende Zuschüsse aus dem Direktorfonds zu entnehmen.

(2) Für betriebsfremde Kinder werden diese Zuschüsse aus dem Staatshaushalt gewährt.

#### § 5

##### Zahlungstermine und Verfahren der Beitragseinzahlung

(1) Die Beiträge sind monatlich im voraus zu entrichten.

(2) Muß das Kind infolge wichtiger Gründe der Einrichtung fembleiben (z. B. Infektionskrankheit, Urlaub der Sorgeberechtigten usw.), dann ist, wenn die Abwesenheit des Kindes sofort entschuldigt wird, der bereits gezahlte Beitrag von dem Tage an zu erstatten oder zu verrechnen, an dem auf Grund der Meldung das Kind von der Verpflegung abgesetzt werden konnte.

(3) Die Vereinnahmung der Beiträge, die Führung der Unterlagen über die emgezogenen Beiträge usw. hat nach den geltenden Haushaltbestimmungen zu erfolgen.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1956 in Kraft\*

Berlin, den 12. Juli 1956

##### Ministerium für Gesundheitswesen

St e i d l e  
Minister

### Anordnung über die Kostenberechnung für die Ausführung von vermessungstechnischen Arbeiten.

#### — Leistungstarif —

Vom 17. Juli 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Anordnung findet Anwendung bei der Kostenberechnung für vermessungstechnische Arbeiten (örtlich und häuslich) durch die Vermessungsdienste und die Abteilung für Innere Angelegenheiten (Kataster) der Räte der Bezirke und Kreise.

#### § 2

##### Kalkulationsschema

Für die Kostenberechnung werden folgende Kalkulationselemente festgesetzt:

- direkte Grundkosten,
- Zuschlagkosten,
- Kosten für Nebenleistungen,
- Nachweiskosten.

#### § 3

##### Direkte Grundkosten

(1) Direkte Grundkosten setzen sich zusammen aus Kosten für Grundmaterial (Vermarktungsmaterial) und Lohnkosten für Fertigungsstunden.

(2) Kosten für Grundmaterial sind in Höhe der Materialverrechnungspreise (MVP) oder, wenn solche nicht festgelegt sind, in Höhe der Einstandspreise anzusetzen.

(3) Fertigungsstunden sind:

- Arbeitszeit für Vorbereitungsarbeiten, wie Beschaffung von Unterlagen zur Durchführung des Auftrages (Antrages) oder Anfertigung technischer Entwürfe für den betreffenden Auftrag (Antrag)\*
- Aufgewandte Arbeitszeit am Arbeitsort (örtliche und häusliche Arbeiten).
- Die gesamte von Produktionskräften aufgewandte Reisezeit für den betreffenden Auftrag (Antrag)\*

(4) Der Lohnsatz je Fertigungsstunde errechnet sich:

$$\frac{\text{Monatslohnkosten}}{208 \text{ Stunden}}$$